

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hedi Thelen und Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/4840 –

Gewinnung von Pflegefachkräften aus dem Ausland

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4840** – vom 14. Dezember 2017 hat folgenden Wortlaut:

Das Statistische Landesamt hat Ende November 2017 eine Studie zu den Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Pflegebedarf vorgelegt. Daraus wird die sehr ernst zu nehmende Lage klar, dass der steigende Pflegebedarf einerseits und der Fachkräftemangel in der Pflege andererseits zu gravierenden Engpässen in der Pflege führen wird.

Ein Ziel, um diese Lücke zu schließen, ist die Fachkräftegewinnung aus dem Ausland zum nachhaltigen Abbau des Fachkräftemangels. Hier gibt es jedoch Klagen über zu hohe Hürden und zu langwierige und zeitaufwändige Verfahren beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Zusammenhang mit der beruflichen Anerkennung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele pflegerische Fachkräfte erhielten seit 2015 ihre berufliche Anerkennung?
2. Welche Bedingungen werden für die berufliche Anerkennung gefordert, und wie viel Zeit vergeht aus welchen Gründen in der Regel zwischen Antragstellung und Entscheidung?
3. Welche Möglichkeiten zur Verkürzung der Verfahrensdauer werden gesehen?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Seit 1. Januar 2015 wurden zum Stichtag 14. Dezember 2017 im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege 1 107 Berufsanerkennungen ausgesprochen.

Zu Frage 2:

Neben einer Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit, der gesundheitlichen Eignung und der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt eine Prüfung und Bewertung, inwieweit die im jeweiligen Herkunftsland erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig mit der deutschen Ausbildung anzusehen ist. Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen wird das Anerkennungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten abgeschlossen. Bei festgestellter Gleichwertigkeit und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen wird innerhalb dieser Frist die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung ausgestellt.

Sofern zwischen Antragstellung und Entscheidung mehr als drei Monate vergehen, ist das in der Regel darauf zurückzuführen, dass unvollständige Unterlagen zum Nachweis der Ausbildung eingereicht werden oder Übersetzungen und amtliche Beglaubigungen fehlen.

Abschlüsse aus Drittstaaten können in der Regel nicht direkt anerkannt werden, da sie meist nicht gleichwertig sind. Werden Defizite festgestellt, besteht die Möglichkeit, zwischen der Absolvierung einer Kenntnisprüfung oder einer Anpassungsmaßnahme zu wählen. Im Regelfall entscheiden sich die Antragstellerinnen und Antragsteller für die Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme; die unmittelbare Teilnahme an einer Kenntnisprüfung führt nur selten zum Erfolg. Abhängig vom Ausbildungszeitpunkt, dem Inhalt der Ausbildung und dem Maß an Berufserfahrung ergibt sich eine sechs- bis zwölfmonatige Anpassungsmaßnahme. Diese Maßnahmen sind an einer Krankenpflegeschule durchzuführen. Nach Abschluss der Maßnahme kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger ausgestellt werden.

b. w.

Zu Frage 3:

Um Beschleunigungsmöglichkeiten zu nutzen, hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Kooperationsvereinbarung mit dem IQ Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Ziel ist es, die Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller zum Antragsverfahren, zu den erforderlichen Unterlagen und zu möglichen Zuschüssen zu verbessern sowie den Zugang zu Anpassungsmaßnahmen zu erleichtern. Zur Erhöhung und Verbesserung des Angebotes an Anpassungsmaßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, an der neben dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter anderem die Bundesagentur für Arbeit, Krankenpflegesschulen und Vertreter der Krankenhausträger beteiligt sind. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, spezielle Qualifizierungsklassen zu konzipieren. Diese sollen festgestellte Defizite ausgleichen und die Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung herstellen. Ebenfalls entwickelt die Arbeitsgruppe ein diesbezügliches Finanzierungskonzept. Eine Pilotklasse soll im 1. Halbjahr 2018 starten.

Im Rahmen eines Landesprojektes wird das IQ-Netzwerk Rheinland-Pfalz die Teilnehmer beraten und begleiten. Darüber hinaus wird das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesellschaft auf eine Erhöhung des Angebotes an Ausgleichsmaßnahmen an den Krankenpflegesschulen hinwirken.

In Vertretung:
David Langner
Staatssekretär